

# Satzung SV Wasser 1948 e.V.

## Name und Sitz des Vereins

### **§ 1**

Der Verein wurde am 31. Januar 1948 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet und führt den Namen „Sportverein Wasser“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wasser und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 260 106 beim Amtsgericht Freiburg – Registergericht.

## II. Zweck des Vereins

### **§ 2**

Der Verein hat allgemeinen sportlichen Charakter und verfolgt den Zweck, die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder zu pflegen, insbesondere in den Sportarten Fußball, Leichtathletik und Gymnastik und durch Veranstaltung von Wettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern und zu verbreiten. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### **§ 4**

Mitglied kann jede Person über 18 Jahre werden. Kinder und Jugendliche werden Mitglied durch einen Elternteil oder durch Familienmitgliedschaft. Erziehungsberechtigte oder ein Vormund kann die Mitgliedschaft ebenfalls abschließen. Bei einer Familienmitgliedschaft sind beide Eltern stimmberechtigt.

### **§ 5**

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über die Aufnahme geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

## § 6

Die Mitglieder haben das Recht die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Ist die persönliche Anwesenheit nicht möglich, kann schriftlich und nur bei genau benannten Abstimmungspunkten, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind, eine Stimmabgabe an den Vorstand gerichtet werden, die persönlich/eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in dieser Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

## § 7

Ehrungen werden entsprechend der Ehrenordnung vom 19. Januar 2007 vorgenommen.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Ausschlußgründe sind:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen Die Verwaltungs- und Spielordnungen.
3. Bei unkameradschaftlichen, niederen Gesinnung entsprechendem Verhalten, bei fortgesetztem Nichtbefolgen der Spielordnung und Anordnungen des Vorstandes.

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen.

Der Vorstand ist befugt gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Verbandes verstoßen, dem der Verein angeschlossen ist, Sanktionen zu verhängen.

Möglich sind:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen
- c) Sperrung und Antrag auf Ausschluss

## IV. Verwaltung des Vereins

## § 9

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand von mindestens 10 bis 12 Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihre Amtszeit erlischt mit der Durchführung einer Neuwahl. Sie müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein. Die Wahl erfolgt in

der Regel in geheimer Abstimmung. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand wird zur Hälfte im Jahresrythmus neu gewählt. In den Jahren mit der ungeraden Zahl, beginnend mit dem Kalenderjahr 2001, erfolgt die Wahl:

des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Spielausschuss  
und 2-3 Beisitzern

im darauf folgenden Jahr mit der geraden Zahl werden der  
2. Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendleiter und 2-3 Beisitzer  
gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in sind jeder für sich allein zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

## **§ 10**

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender (Stellvertreter)
3. Kassierer/ Kassiererin
4. Schriftführer
5. Jugendleiter
6. Sportausschußvorsitzender
7. insgesamt 3 (drei) Beisitzer (Wahl ungerade Jahre)
8. insgesamt 3 (drei) Beisitzer (Wahl gerade Jahre)

Der geschäftsführende Vorstand sind die Personen 1 - 3

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der/ die Kassierer/in werden im Vereinsregister eingetragen.

Der geschäftsführende Vorstand, sowie die Abteilungsleiter und Funktionen sind verpflichtet Rechenschaft abzulegen, wenn dies verlangt wird.

## **§ 11**

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig  $\frac{1}{4}$  jährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand monatlich. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

## **§ 12**

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag vertagt.

## **§ 13**

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt.

## § 14

Der Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung werden gemäß den Bestimmungen der Satzungen durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Bei einer Verhinderung werden sie von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

## § 15

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters um rechtmäßig zu werden.

## § 16

Bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, wie auch von der Mitgliederversammlung ist der Gang der Sitzung in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### V. Sporttechnische Leitung

## § 17

Die sporttechnische Leitung des Vereins obliegt dem Sportausschuss. Derselbe setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Sportausschusses und den 2 Beisitzern sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und den Trainern der Aktiven.

Die Gesamtverantwortung des 1. Vorsitzenden bleibt davon unberührt.

### VI. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

## § 18

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem **1. Januar und endet am 31. Dez.** Am Schluss jedes Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand eine genaue Inventur und Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kasse ist durch 2 Kassenprüfer, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### VII. Beiträge

## § 19

Der Beitrag bzw. die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt im 1. Quartal des Jahres.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

## VIII. Mitgliederversammlung

### **§ 20**

Alljährlich im 1. Quartal finde eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Jahresbericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Bericht des Spielausschussvorsitzenden
6. Bericht der Jugendabteilung
7. Bericht der weiteren Abteilungen
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Ehrungen
10. Neuwahlen
11. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt oder von mindestens 10 Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung bei Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

### **§ 21**

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt durch eine Anzeige im Emmendinger Tor und im Amtsblatt von Wasser. Die Mitgliederversammlung wird über die Website [www.svwasser.de](http://www.svwasser.de) kommuniziert.

Auswärtige Mitglieder (Mitglieder außerhalb des Einzugsgebietes von EM – Tor und dem Amtsblatt von Wasser) müssen schriftlich eingeladen werden.

Die Einladung kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte als Anlage oder Text über E-Mail und Fax ausgesprochen werden.

### **§ 22**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 23**

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der wahlberechtigten muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Gesamtvorstand 14 Tage vorher einzureichen. Und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

## IX. Haftpflicht und Aufwandsentschädigung für Vorstandsämter

### **§ 24**

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverhalte.

## **§ 25**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, angemessen beschließen, eine Aufwandsentschädigung in unterschiedlicher Form (z.B. Spendenbescheinigung) bereitzustellen.

### X. Satzungsänderungen

## **§ 26**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### XI. Auflösung des Vereins

## **§ 27**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Wasser zufließen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere Jugendförderung) zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des SV Wasser wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai 2015 neu beschlossen.

Emmendingen – Wasser, den 20. Mai 2015